Amtliche Bekanntmachung

Nr. 22/2018



Veröffentlicht am: 23.04.2018

Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Operations Research und Business Analytics

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen; Antragstellung
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 5 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 6 Inkrafttreten

Aufgrund des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HZulG LSA) vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03. Mai 2005 (GVBl. LSA S. 250) und der Hochschulvergabeordnung LSA (HVVO) vom 22.06.2012 (GVBl. LSA S. 232) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die nachfolgende allgemeine Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge erlassen.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt das Zulassungsverfahren für den örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengang Operations Research & Business Analytics an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2 Fristen; Antragstellung

Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Zulassung oder die Online-Bewerbung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli d.J. und für das Sommersemester bis zum 15. Januar d.J im Dezernat Studienangelegenheiten der Otto-von- Guericke-Universität Magdeburg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die beglaubigte Kopie der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang bzw. der Nachweis der bisher erbrachten Studienleistungen (vollständige Notenbescheinigung) sowie weitere in dem die Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums regelnden Paragrafen geforderte Nachweise (Wie z.B. das Motivationsschreiben und der Nachweis der Englischkenntnisse) sind ebenfalls zu den o.g. Terminen an das für die Zulassung zuständige Dezernat Studienangelegenheiten einzureichen.

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren wird durch die Fakultät gemäß den Festlegungen der Hochschulvergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vorgenommen. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben und die Anforderungen des die Aufnahme des Studiums regelnden § 4 der Studien- und Prüfungsordnung erfüllt hat.
- (2) Für die form- und fristgerecht eingegangenen Bewerbungen wird zunächst eine Bewerberliste erstellt. Ob eine Bewerberin oder ein Bewerber in die Liste aufgenommen wird, richtet sich nach der Einschlägigkeit des vorausgegangenen Studiums bzw. des Studiums, für das die voll-

ständige Notenbescheinigung vorgelegt wurde. Im Falle der Einschlägigkeit wird der Bewerberbzw. die Bewerberin in die Bewerberliste aufgenommen.

§ 4 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf der Grundlage von Punkten, die anhand der folgenden Kriterien bestimmt wird. Es können maximal 100 Punkte erreicht werden.
- 1. Bewertung der bisherigen Studienleistungen eines einschlägigen Studienganges, [Berechnung der Punkte bei abgeschlossenem Studiengang gemäß der Formel: 30 (Endnote-1.0) 10; Berechnung der Punkte bei noch nicht abgeschlossenem Studiengang gemäß der Formel: 30-(Durchschnittsnote-1.0) x 10
- 2. Bewertung der Studienleistungen in 4 Fächern aus dem Bereich quantitative Methoden (z.B. Statistik, Mathematik, Operations Research, Ökonometrie). Können Studierende Leistungen in mehr als 4 quantitativen Methodenfächern vorweisen, werden diejenigen mit den besten Bewertungen zu Grunde gelegt. [maximal 30 Punkte]
- 3. Qualität des Motivationsschreibens hinsichtlich methodischer Vorstellung der Bachelorarbeit oder auf ORBA-gestützten Karrierezielen [maximal 20 Punkte]
- 4. Vorkenntnisse aus dem Bereich der Informatik durch einschlägige Berufspraxis oder Belegung von mindestens zwei Informatik-Kursen [maximal 10 Punkte]
 - 5. Einschlägige Berufserfahrung oder Praktika in den Bereichen Data Science, Business Analytics, Financial Management oder Supply Chain Management [maximal 10 Punkte]
- (2) Bei Ranggleichheit sind die Festlegungen der HVVO-LSA anzuwenden.

§ 5 Abschluss des Auswahlverfahrens

- (1) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
- die Nachrücklisten ausgeschöpft sind oder
- alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind.
- (2) Das Vergabeverfahren soll abgeschlossen werden, wenn seine weitere Durchführung im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze oder den Beginn der Vorlesungszeiten nicht mehr sinnvoll erscheint.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 07.03.2018 und des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21.03.2018.

Magdeburg, 03.04.2018

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg